

99089191000000, 99089191000000

# Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal Erteilung für Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen (§ 31 Abs. 1 Gewerbeordnung)

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/207300984/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089191000000, 99089191000000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal Erteilung für Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen (§ 31 Abs. 1 Gewerbeordnung)
Leistungsbezeichnung II	

Modul	Sachverhalt
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Piratenabwehr, Piraterie, gefährdete Objekte, Bewachungsaufträge, Kopie von Waffenrechtliche Erlaubnis für die Bewachung von Seeschiffen, Bewachung von Seeschiffen, Wachdienst, Wachperson, Private Bewacher, Private Sicherheitsdienste für Seeschiffe, Wachmann, Bundesflagge
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.01.2021
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_31.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_31.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_28a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_28a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bafabgebv/anlage.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bafabgebv/anlage.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_31.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_31.html</a>
Teaser	Wenn Sie maritime Bewachungsaufgaben ausführen möchten, dann benötigen Sie eine entsprechende waffenrechtliche Erlaubnis.
Volltext	Wenn maritime Bewachungsaufgaben wahrgenommen werden sollen, stellt die Waffenbehörde Hamburg deutschlandweit waffenrechtliche Erlaubnisse aus. Diese ist Voraussetzung für den Erwerb, Besitz und das

Modul	Sachverhalt
	Führen von Waffen und Munition durch das Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen, die die Bundesflagge führen.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung = Gewerberechtliche Erlaubnis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 31 Gewerbeordnung (siehe weiterführende Informationen)</li> <li>• Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 28a Waffengesetz (= Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Personal auf Seeschiffen)</li> <li>• Geschäftsführer: Personalausweis, bzw. Reisepass mit Meldebestätigung</li> <li>• Mitarbeiter: Kopie Personalausweis, Arbeitsvertrag in Kopie, bei ausl. Mitarbeitern außerdem noch Führungszeugnis</li> <li>• Nachweis über die bestehende Waffensachkundeprüfung des Geschäftsführers, bzw. des Unternehmers (nicht die gewerberechtliche Sachkundeprüfung der Handelskammer) und seiner Mitarbeiter</li> <li>• Nachweis der sicheren Aufbewahrung am deutschen Firmensitz und Aufbewahrungskonzept an Bord</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</li> </ul>
<b>Kosten</b>	je nach Aufwand des Einzelfalles
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie Führen von Waffen und Munition Erteilung für Bewachungsunternehmer und ihr</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Bewachungspersonal auf Seeschiffen

- Wenn maritime Bewachungsaufgaben wahrgenommen werden sollen, stellt die Waffenbehörde Hamburg deutschlandweit waffenrechtliche Erlaubnisse aus.
- Diese ist Voraussetzung für den Erwerb, Besitz und das Führen von Waffen und Munition durch das Bewachungsunternehmen.
- Es sind bestimmte Unterlagen einzureichen:  
Zulassung = Gewerberechtliche Erlaubnis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 31 Gewerbeordnung (siehe weiterführende Informationen) Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 28a Waffengesetz (= Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Personal auf Seeschiffen) Geschäftsführer: Personalausweis, bzw. Reisepass mit Meldebestätigung  
Mitarbeiter: Kopie Personalausweis, Arbeitsvertrag in Kopie, bei ausl. Mitarbeitern außerdem noch Führungszeugnis Nachweis über die bestehende Waffensachkundeprüfung des Geschäftsführers, bzw. des Unternehmers (nicht die gewerberechtliche Sachkundeprüfung der Handelskammer) und seiner Mitarbeiter Nachweis der sicheren Aufbewahrung am deutschen Firmensitz und Aufbewahrungskonzept an Bord
- Gebühren fallen je nach Aufwand des Einzelfalles an.
- Zuständig: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Justizariat der Polizei.

## Ansprechpunkt

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Justizariat der Polizei Grüner Deich 1 20097 Hamburg

Tel.: +49 40 4286-67615 Fax.: +49 40 4286-6760 E-Mail: waffenbehoerde@polizei.hamburg.de

Öffnungszeiten:

Mo 07:00 - 16:00 Uhr Di 07:00 - 12:00 Uhr Mi geschlossen Do 07:00 - 16:00 Uhr Fr geschlossen

## Zuständige Stelle

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Justizariat der Polizei Grüner Deich 1 20097

**Modul**

**Sachverhalt**

Hamburg

**Formulare**

**Ursprungsportal**

Permit for the acquisition, possession and carrying of firearms and ammunition by guarding companies and their guarding personnel Issuance for guarding tasks on seagoing vessels (Section 31 (1) of the Trade, Commerce and Industry Regulation Act), Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal Erteilung für Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen (§ 31 Abs. 1 Gewerbeordnung)